

Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2018



Fernkurs

Klausur Nr. 2

Steuerrecht II

Die Lösung der Klausur zur Korrektur

bitte per Post an:

Frau

Corinna Tondera

Neue Straße 12

14797 Kloster Lehnin OT Prützke

Legen Sie bitte einen an Sie adressierten,

frankierten Rückumschlag bei

Klausur Nr. 2**Steuerrecht II****Vorbereitung auf die Steuerfachwirtprüfung 2018****Sachverhalt**

Fachgebiet:	Steuerrecht II (4 Stunden)	AO, BewR
Bearbeitungsdauer:	4 Stunden	
Hilfsmittel:	Beck'sche Textsammlung Steuergesetze Beck'sche Textsammlung Steuerrichtlinien Beck'sche Textsammlung Steuererlasse BGB, HGB	
Bearbeitungshinweis:	Bitte kennzeichnen Sie die einzelnen Blätter der Aufgabenbearbeitung mit Vor- und Nachnamen. Bitte schreiben Sie leserlich und lassen Sie einen Korrekturrand von ca. 6 cm.	

Teil I AO (50 von 100 Punkten)

1. Sachverhalt

Der Gewerbetreibende S. Kulapius reichte die Umsatzsteuererklärung für das Jahr 06 am 27.04.07 beim zuständigen Finanzamt ein. Aus dieser Erklärung ergab sich ein Überschuss der Vorsteuern über die geschuldete Umsatzsteuer i.H.v. 2.500 €, der alsbald durch Banküberweisung am 15.05.07 erstattet wurde.

Im September 07 führte das Finanzamt eine ordnungsgemäße USt-Sonderprüfung durch, die sich lt. Prüfungsanordnung auf die Ausfuhrlieferungen beschränkte. Hierbei stellte das Finanzamt fest, dass einige Lieferungen wegen fehlender Belege nicht als Ausfuhrlieferungen anerkannt werden können. Infolge dessen erging am **19.10.07** ein ausweislich des aufgenommenen Vermerkes unter Vorbehalt der Nachprüfung stehender Umsatzsteuerbescheid für 06 mit einer um 5.000 € erhöhten USt-Schuld.

Im August 08 wurde eine ordnungsgemäße Außenprüfung durchgeführt, die sich (u.a.) auch auf die USt 06 erstreckte. Nach Abschluss der Außenprüfung wurde S. Kulapius mit **Schreiben vom 22.09.08** mitgeteilt, dass die Prüfung keine zu den eingereichten Steuererklärungen abweichenden Besteuerungsgrundlagen ergeben hätte.

Im Februar 09 erfuhr das Finanzamt schließlich durch anonyme Anzeige, dass S. Kulapius bisher nicht versteuerte Netto-Umsätze in Höhe von 30.000 € gehabt haben soll. Eine Überprüfung ergab, dass diese Lieferungen bisher tatsächlich nicht versteuert worden sind und dies auf **leichter Fahrlässigkeit** des S. Kulapius beruhte.

Das Finanzamt erließ daraufhin einen geänderten Umsatzsteuerbescheid vom **11.03.09**, in dem die USt um 5.700 € (19% von 30.000 €) erhöht wurde. Hiergegen legt S. Kulapius frist- und formgerecht (**zulässig**) Einspruch ein. Zur Begründung trägt er vor, der USt-Bescheid vom 19.10.07 habe nicht unter Vorbehalt der Nachprüfung ergehen dürfen, da er nach einer USt-Sonderprüfung ergangen sei. Außerdem sei der Vorbehalt der Nachprüfung spätestens aufgrund der ergebnislosen Außenprüfung im August 08 weggefallen, so dass es für die jetzige USt-Erhöhung an einer Rechtsgrundlage fehle.

Aufgabe

Beantworten Sie gutachterlich folgende Fragen:

1. Durfte der USt-Bescheid vom 19.10.07 in der erlassenen Form ergehen?
2. Durfte das Finanzamt nach der durchgeführten USt-Sonderprüfung die USt 06 nochmals prüfen?
3. Ist der zulässige Einspruch des S. Kulapius gegen den USt-Bescheid vom 11.03.09 begründet?

4. Wäre der Einspruch begründet, wenn der USt-Bescheid vom 19.10.07 nicht unter Vorbehalt der Nachprüfung ergangen wäre? Unterstellen Sie hierbei, dass der VdN vorher aufgehoben wurde (vgl. auch hierzu AEAO zu § 164).

2. Sachverhalt

Der Einkommensteuerbescheid 07 für den selbständigen Kaufmann M. Sick war am Donnerstag, den **05.02.09** vom Finanzamt zur Post gegeben worden. Der Bescheid enthielt keinen Vorbehalt der Nachprüfung.

Da M. Sick sich auf Grund beruflicher Überarbeitung nicht noch zusätzlich um seine steuerlichen Angelegenheiten kümmern konnte, rief er am Montag, den **09.03.09** beim Finanzamt an, um wenigstens mündlich Einspruch einzulegen. Obwohl ihn der Sachbearbeiter darauf hinwies, dass der Einspruch schriftlich und innerhalb der Monatsfrist einzulegen sei, beantragte M. Sick mit Nachdruck die Minderung versehentlich zuviel erfasster Betriebseinnahmen i.H.v. von 2.500 €.

Mit Schreiben vom **12.03.09** legte M. Sick noch einmal schriftlich „Widerspruch“ gegen den Einkommensteuerbescheid 07 ein. Er bat, die eventuelle Verspätung zu entschuldigen, da er sich in einer beruflichen Ausnahmesituation befunden habe und die doch auch für den Steuergläubiger erfreuliche Auftragsdichte keine Zeit für die Erledigung behördlicher Angelegenheiten gelassen habe.

Er beantragte erneut, die Betriebseinnahmen um 2.500 € zu kürzen, da diese Einnahme aus einem Scheck resultiere, den er zwar im Januar 07 eingelöst habe, der ihm jedoch bereits im Dezember 06 übergeben worden sei. Er habe diese Einnahme irrtümlich in 07 statt in 06 erfasst.

Außerdem seien die Sonderausgaben um 2.000 € zu erhöhen, da er die Lebensversicherungsbeiträge in seiner Steuererklärung schlicht vergessen habe. Die Belege hierüber legte er vorsorglich dem Finanzamt vor; die Sonderausgaben sind in der Sache nicht zu beanstanden.

Am **20.03.09** teilte das Finanzamt dem M. Sick schriftlich mit, dass das Einspruchsschreiben erst am 13.03.09 und damit verspätet eingegangen sei. Daher sei der Einspruch unzulässig. Eine sonstige Änderung des Einkommensteuerbescheids werde abgelehnt, da es an einer anwendbaren Änderungsvorschrift mangle. Das Schreiben des Finanzamtes enthielt keinen Hinweis auf eventuelle Rechtsbehelfsmöglichkeiten.

Am 11.05.09 trägt M. Sick Ihnen den vorstehenden Sachverhalt vor und bittet um Rat.

Aufgabe

Beantworten Sie gutachterlich folgende Fragen:

1. Liegt entgegen der Auffassung des Finanzamtes **ein zulässiger Einspruch** (vom 09.03.09 bzw. 12.03.09) des M. Sick gegen die ESt-Festsetzung 07 vor?

Andere Antragsmöglichkeiten sind hier nicht zu würdigen.

2. Welche verfahrensrechtlichen Möglichkeiten bestehen für M. Sick, sein Änderungsbegehren doch noch durchzusetzen?

Gehen Sie dabei auch auf die Erfolgsaussichten ein!

- 3a. Vorausgesetzt, das Finanzamt würde den Einkommensteuerbescheid 07 wegen der fälschlich angesetzten Betriebseinnahmen zugunsten des M ändern: Muss in diesem Fall auch mit einer Änderung des ESt-Bescheides für 06 gerechnet werden?

- 3b. Ändert sich Ihre Lösung zu 3a), wenn für 06 zwischenzeitlich Festsetzungsverjährung eingetreten wäre?

Anlage: Kalender 09

Januar 09

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
1				1	2	3	4
2	5	6	7	8	9	10	11
3	12	13	14	15	16	17	18
4	19	20	21	22	23	24	25
5	26	27	28	29	30	31	

Februar 09

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
5							1
6	2	3	4	5	6	7	8
7	9	10	11	12	13	14	15
8	16	17	18	19	20	21	22
9	23	24	25	26	27	28	

März 09

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
9							1
10	2	3	4	5	6	7	8
11	9	10	11	12	13	14	15
12	16	17	18	19	20	21	22
13	23	24	25	26	27	28	29
14	30	31					

April 09

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
14			1	2	3	4	5
15	6	7	8	9	10	11	12
16	13	14	15	16	17	18	19
17	20	21	22	23	24	25	26
18	27	28	29	30			

Mai 09

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
18					1	2	3
19	4	5	6	7	8	9	10
20	11	12	13	14	15	16	17
21	18	19	20	21	22	23	24
22	25	26	27	28	29	30	31

Juni 09

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
23	1	2	3	4	5	6	7
24	8	9	10	11	12	13	14
25	15	16	17	18	19	20	21
26	22	23	24	25	26	27	28
27	29	30					

Juli 09

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
27			1	2	3	4	5
28	6	7	8	9	10	11	12
29	13	14	15	16	17	18	19
30	20	21	22	23	24	25	26
31	27	28	29	30	31		

August 09

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
31						1	2
32	3	4	5	6	7	8	9
33	10	11	12	13	14	15	16
34	17	18	19	20	21	22	23
35	24	25	26	27	28	29	30
36	31						

September 09

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
36		1	2	3	4	5	6
37	7	8	9	10	11	12	13
38	14	15	16	17	18	19	20
39	21	22	23	24	25	26	27
40	28	29	30				

Oktober 09

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
40				1	2	3	4
41	5	6	7	8	9	10	11
42	12	13	14	15	16	17	18
43	19	20	21	22	23	24	25
44	26	27	28	29	30	31	

November 09

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
44							1
45	2	3	4	5	6	7	8
46	9	10	11	12	13	14	15
47	16	17	18	19	20	21	22
48	23	24	25	26	27	28	29
49	30						

Dezember 09

KW	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
49		1	2	3	4	5	6
50	7	8	9	10	11	12	13
51	14	15	16	17	18	19	20
52	21	22	23	24	25	26	27
53	28	29	30	31			

Teil II AO (25 von 100 Punkten)

Gertraude Ginster (G), 79 Jahre alt, ist seit dem 19.02.1992 verwitwet. Ihre beträchtlichen Kapitaleinkünfte waren für die Veranlagungszeiträume 1998 bis 2001 in zutreffender Höhe nach der Grundtabelle besteuert worden.

Der Steuerbescheid für das Jahr 2002 weist die Einkommensteuer für G unter Anwendung des Splittingtarifs in Höhe von 15.000 € aus. Bei Anwendung der Grundtabelle hätte sich hingegen ein Betrag in Höhe von 22.500 € ergeben. Der Bescheid wurde nach Bearbeitung der von G eingereichten Steuererklärung am 11.12.2003 zur Post gegeben.

Am 05.10.2007 erließ das Finanzamt einen Änderungsbescheid, den es noch am gleichen Tag zur Post gab und setzte die Einkommensteuer für das Jahr 2002 nunmehr unter Anwendung der Grundtabelle auf 22.500 € fest. Eine Erläuterung oder Begründung zu der Änderung war dem Bescheid nicht zu entnehmen.

Als G den Einkommensteuerbescheid erhielt, überprüfte sie ihn zunächst nicht weiter, da Sie nicht erkannte, dass es sich um eine Änderung handelte und ihn nur für eine Wiederholung des letzten Bescheides hielt. Erst im Dezember 2007, als G eine Mahnung bezüglich des nachzuentrichtenden Betrages erhielt, setzte sie sich an ihren Schreibtisch und verglich die beiden Steuerbescheide miteinander.

Nachdem sie ihre übrigen Unterlagen dazu gezogen hatte, bemerkte sie, dass ihr bei der Auflistung der als außergewöhnliche Belastung abziehbaren Krankheitskosten ein Rechenfehler unterlaufen war. Die Auflistung war zwar der Steuererklärung beigelegt, aber offensichtlich auch vom Finanzamt nicht bemerkt worden. Die abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen waren im Ergebnis um 2.500 € zu niedrig bemessen.

Da G sich nicht sicher war, ob die vom Finanzamt geforderte Nachzahlung nun rechtens war und auch der Inhalt der ordnungsgemäßen - aber nach G's Empfinden völlig unverständlichen - Rechtsbehelfsbelehrung ihr nicht weiterhalf, entschloss sie sich schließlich am 03.01.2008 beim Finanzamt anzurufen und um Rat zu fragen.

Der zuständige Sachbearbeiter U. N. Freundlich erklärte ihr, dass die fehlerhafte Anwendung des Splittingtarifs berichtigt worden sei. Auf das zaghafte Nachfragen, ob denn das so einfach möglich sei oder ob man dagegen nicht Widerspruch erheben könne, gab der Sachbearbeiter genervt zurück, dass sie da schon hätte Einspruch einlegen müssen, die Frist hierfür aber bereits abgelaufen sei. Einer Korrektur stünde auch im Wege, dass sie sich schließlich verrechnet habe. Das müsse ihr schuldhaft angelastet werden. Zudem sei die Festsetzungsfrist bereits abgelaufen und überhaupt solle G mal zufrieden sein, dass bisher noch nicht

strafrechtlich gegen sie ermittelt worden sei, da sie untätig geblieben ist, obwohl ihr der Fehler des falschen Steuertarifs hätte auffallen müssen.

Entsetzt über den rücksichtslosen Bürokratismus und ziemlich verunsichert begibt sich G in Ihre Kanzlei und fragt zögerlich ob Sie ihr weiterhelfen könnten und ob sie gegebenenfalls tatsächlich noch mit strafrechtlichen Folgen rechnen muss.

Aufgabe

Nehmen Sie zu den nachfolgenden Fragen erschöpfend Stellung!

1. Durfte das Finanzamt den Änderungsbescheid vom 05.10.2007 erlassen?
2. Hätte ein jetziger Einspruch gegen den Änderungsbescheid vom 05.10.2007 noch Aussicht auf Erfolg?
3. Gibt es neben einem Einspruch noch eine andere Möglichkeit eine Minderung der Steuerfestsetzung für G zu bewirken?
4. Musste G das Finanzamt auf den Fehler im Bescheid vom 11.12.2003 (gem. § 153 AO) hinweisen?
5. Hat sich G strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweise:

§ 108 Abs. 3 AO kommt nicht zur Anwendung.

Bearbeitungstag ist der 12.01.2008.

Notwendige Fristberechnungen sind darzustellen.

§ 173a AO findet aufgrund von Art. 97 § 9 Abs. 4 EGAO keine Anwendung.

Teil III Erbschaftsteuer (25 von 100 Punkten)

Sachverhalt :

Die am 26. Januar 1933 geborene Adelheid Römer erscheint am 1.7.2017 bei Ihnen und bittet Sie in einer erbschaftsteuerlichen Sache um Rat:

Sie ist testamentarische Alleinerbin ihrer am 3.6.2017 verstorbenen Schwester Berta Römer (geboren am 5.3.1931).

Nach Darstellung der Adelheid Römer gehören zum Nachlass folgende Gegenstände:

1. Die Erblasserin betrieb eine **Maschinenfabrik (kein Familienunternehmen)**, deren gemeiner Wert des nach § 13b Abs. 2 ErbStG begünstigten Vermögens 8 Mio. € betrug. Adelheid Römer wünscht die Anwendung der Regelverschonung. Das Verwaltungsvermögen beträgt weniger als 50 %. Auf das nicht begünstigte Verwaltungsvermögen soll bei der Bewertung nicht eingegangen werden.
2. Die Erblasserin war Eigentümerin eines in Köln belegenen **Mietwohngrundstückes** mit 6 Wohnungen, dessen Grundbesitzwert zum Bewertungsstichtag bestandskräftig mit 450.000 € festgesetzt wurde.
3. **Hausratsgegenstände** waren im Werte von 20.300 € vorhanden.
4. **Bundesanleihen**, die bei einem Kurs von 99,2 % für 120.000 € gekauft wurden und am Todestag an der Börse mit 97,5 % notiert waren.
5. **Aktien**, die für 30.000 € angeschafft worden waren und am Todestag einen Kurswert von 56.000 € hatten.

Frau Adelheid Römer stellt hierzu folgende Fragen:

1. Mit welchem Wert wird das Finanzamt die oben genannten Gegenstände bewerten?
2. Auf welche Rechtsnormen wird sich das Finanzamt stützen?

Die Fragen sind unter Beachtung des Aufbaus des ErbStG und unter Angabe der einschlägigen Rechtsnormen zu beantworten.